

Bundessozialgericht
- 1 RA 73/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 14. Dezember 1978
.....

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:
.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1978

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
27. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit geht um die Berücksichtigung der Zeit eines Aufenthaltes des Klägers in Spanien während des dortigen Bürgerkrieges als Ersatzzeit.

Der am 29. November 1909 geborene Kläger war nach Beendigung einer kaufmännischen Lehre als Angestellter tätig und entrichtete bis zum 30. November 1931 Pflichtbeiträge sowie in der Folgezeit freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung (AnV). Seit dem 1. April 1932 hielt er sich in Spanien auf. Dort besuchte er von 1933 an die Handelshochschule Barcelona. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland leistete er vom 10. Januar 1940 bis zum 8. Mai 1945 Wehrdienst. In der Folgezeit entrichtete er wiederum freiwillige Beiträge zur AnV.

Mit Bescheid vom 19. Mai 1970 bewilligte ihm die Beklagte wegen eines am 31. Juli 1968 eingetretenen Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit für die Zeit ab 1. Dezember 1969 Versichertenrente. Mit der wegen dieses Bescheides erhobenen Klage begehrte der Kläger einmal eine Vorverlegung des Leistungsbeginns auf den 1. Oktober 1968 mit der Begründung, er habe den Rentenantrag bereits am 24. Oktober 1968 bei der Beigeladenen gestellt. Zum anderen verlangte er die Berücksichtigung des Zeitraums vom 17. Juli 1936 (Ausbruch des spanischen Bürgerkrieges) bis zum 9. Januar 1940 als Ersatzzeit. Hierzu trug er vor, er sei vom deutschen Generalkonsulat nicht rechtzeitig von dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu der republikanischen Regierung Spaniens unterrichtet und deswegen am Verlassen des Landes gehindert worden. Nach Beendigung des spanischen Bürgerkrieges sei er verhaftet und sechs Wochen in einem spanischen Gefängnis festgehalten worden. Erst am 7. August 1939 habe er nach Deutschland ausreisen dürfen. Dort sei er bis zum 9. Januar 1940 verfolgungsbedingt arbeitslos gewesen.

Mit Urteil vom 21. März 1972 hat das Sozialgericht (SG) Kiel

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 19. Mai 1970 verurteilt, dem Kläger die Versichertenrente bereits ab 1. Oktober 1968 zu gewähren. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen, weil die Voraussetzungen für die Anrechnung der Zeit vom 17. Juli 1936 bis 9. Januar 1940 als Ersatzzeit nicht erfüllt seien.

Gegen dieses Urteil haben Kläger und Beklagte Berufung eingelegt. Im Verlaufe des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zunächst die Zeit vom 1. April 1939 bis zum 9. Januar 1940 und sodann die Zeit vom 27. Januar bis 31. März 1939 als Ersatzzeiten anerkannt und unter Berücksichtigung dessen die Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) des Klägers durch Bescheide vom 9. September 1975 und vom 23. September 1976 für die Zeit ab 1. Dezember 1969 neu festgestellt. Aus demselben Grunde sowie zusätzlich unter Berücksichtigung vom Kläger nach- entrichteter Beiträge hat sie das ihm erstmals mit Bescheid vom 30. Oktober 1974 für die Zeit ab 1. Dezember 1974 bewilligte und durch Bescheid vom 13. März 1975 neu festgestellte Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres durch zwei Bescheide vom 23. September 1976 neu berechnet. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz nur noch die Berücksichtigung der Zeit vom 18. November 1936 (Abbruch der diplomatischen Beziehungen der Deutschen Reichsregierung zur republikanischen Regierung Spaniens) bis zum 26. Januar 1939 begehrt.

Mit Urteil vom 27. Juli 1977 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Berufungen des Klägers und der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und auf die Klage unter Änderung der Bescheide vom 9. September 1975 und vom 23. September 1976 die Beklagte auch insoweit verurteilt, dem Kläger die BU-Rente bereits vom 1. Oktober 1968 an zu gewähren; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hierfür und für die Zurückweisung der Berufung des Klägers hat es ausgeführt:

Die noch streitige Zeit vom 18. November 1936 bis zum

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

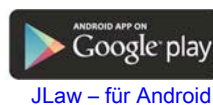
26. Januar 1939 sei keine Ersatzzeit. Die örtliche Abgrenzung in § 28 Abs 1 Nr 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ergebe sich aus der Bezugnahme auf das "Ausland" und auf "feindliche Maßnahmen". Es müsse sich danach um die Gebiete solcher ausländischen Staaten handeln, die gegen Deutschland im Krieg gestanden hätten. Rot-Spanien habe jedoch trotz der deutschen Intervention zugunsten des Franco-Regimes mit dem damaligen Deutschen Reich nicht im Kriege gestanden. Auch der Dienst in der "Legion-Condor" sei nicht während eines Krieges iS des § 28 Abs 1 Nr 1 AVG geleistet worden. Der spanische Bürgerkrieg sei auch nicht im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ein Krieg gewesen. Dafür, daß er ebenfalls iS des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG kein Krieg gewesen sei, spreche die historische Auslegung dieser Vorschrift. Sie sei aus den Verhältnissen des zweiten Weltkrieges entstanden und dann von der Rechtsprechung auch auf den ersten Weltkrieg ausgedehnt worden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG. Der darin verwendete Begriff des "Krieges" entspreche, wie sich aus der Bezugnahme in § 28 Abs 1 Nr 1 AVG ergebe, demjenigen des BVG. Diese verstehe den spanischen Bürgerkrieg als Krieg iS des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG. Das ergebe sich aus § 82 Abs 1 Nr 2 BVG sowie aus dem zu § 6 BVG ergangenen Erlaß des Bundesministers für Arbeit (BMA) vom 8. März 1954. Diesem Erlaß könne nicht entnommen werden, daß Maßnahmen im Zusammenhang mit dem spanischen Bürgerkrieg an sich nicht dem BVG unterzuordnen seien. Vielmehr könne auch der BMA durch Erlaß dem § 6 BVG nur solche Sachverhalte zuordnen, die im weiteren Umfange den Kriegsbegriff im Sinne des BVG erfüllten. Aber selbst wenn der spanische Bürgerkrieg nicht als Krieg im Sinne des BVG und des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG anzusehen sei, so müsse doch er – der Kläger – aufgrund des Gleichheitssatzes und des Sozialstaatsprinzips so behandelt werden, als seien die anspruchsbegründenden Tatsachen erfüllt. Es sei mit diesen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Grundsätzen nicht vereinbar, hinsichtlich der Angehörigen der Legion Condor und der Kriegsteilnehmer auf republikanischer Seite von einem Krieg auszugehen, nicht jedoch im Falle der betroffenen Nicht-Kriegsteilnehmer. Ergänzend bezieht sich die Revision auf eine vom Kläger selbst erstellte Abhandlung ua über die Begriffe "Krieg" und "Kriegserklärung" und über ausländische Interventionen während des spanischen Bürgerkrieges.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. Juli 1977 und des Sozialgerichts Kiel vom 21. März 1972 abzuändern und die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 19. Mai 1970, 30. Oktober 1974, 13. März 1975, 9. September 1975 und 23. September 1976 zu verurteilen, bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente und des Altersruhegeldes die Zeit vom 18. November 1936 bis zum 26. Januar 1939 als Ersatzzeit zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, aus der Verweisung des § 28 Abs 1 Nr 1 AVG auf Vorschriften des BVG könne nicht geschlossen werden, daß auch dem § 28 Abs 1 Nr 3 AVG der Kriegsbegriff des BVG zugrunde zu legen sei. Die von § 28 Abs 1 Nr 1 AVG in Bezug genommener militärischen oder militärähnlichen Dienste nach dem BVG könnten auch außerhalb der Zeit eines Krieges geleistet worden sein. Damit könne das Tatbestandsmerkmal "während der Zeit eines Krieges" in § 28 Abs 1 Nr 1 AVG nicht identisch sein mit dem Begriff des Krieges nach dem BVG. Dasselbe müsse im Rahmen des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG gelten. Diese Vorschrift betreffe eine auf feindlichen Maßnahmen beruhende Rückkehrverhinderung nur im Zusammenhang mit den Ereignissen des ersten und zweiten Weltkrieges. Im übrigen sei zweifelhaft, ob es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

sich bei den gegen den Kläger ergriffenen Maßnahmen der republikanischen Regierung Spaniens um feindliche Maßnahmen gehandelt habe und ob der Kläger bei Ausbruch des spanischen Bürgerkrieges tatsächlich nach Deutschland habe zurückkehren wollen.

Die Beigeladene hat von einer Stellungnahme abgesehen.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Kläger begehrt die Berücksichtigung der Zeit vom 18. November 1936 bis zum 26. Januar 1939 als Ersatzzeit. Rechtsgrundlage hierfür ist § 28 Abs 1 Nr 3 AVG in der Fassung des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I S. 476). Danach werden für die Erfüllung der Wartezeit als Ersatzzeiten angerechnet - und damit zugleich bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre iS der §§ 30 und 31 AVG berücksichtigt (§ 35 Abs 1 AVG) - Zeiten, in denen der Versicherte während oder nach Beendigung eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verhindert gewesen oder dort festgehalten worden ist.

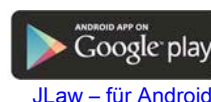
Der Kläger erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Dabei kann dahinstehen, ob er - was die Beklagte zu Recht bezweifelt - während des streitigen Zeitraums den ernsthaften Willen zur Rückkehr nach Deutschland gehabt hat und an der Realisierung dieses Willens durch außerhalb seiner Einflußmöglichkeiten liegende Umstände gehindert worden ist (vgl zu diesen Erfordernissen Urteil des Senats vom 25. Oktober 1978 - 1 RA 21/78 - mwN). Jedenfalls ist er nicht "während eines Krieges" an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert gewesen.

Der Senat braucht nicht darüber zu befinden, ob unter Krieg iS des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG nur ein Krieg im völkerrechtlichen Sinne oder auch andere gewaltsame Auseinandersetzungen zu verstehen

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sind (ebenfalls offengeblieben in BSGE 4, 193, 195 f). Im ersteren Falle scheitert der Anspruch des Klägers daran, daß der spanische Bürgerkrieg kein Krieg im völkerrechtlichen Sinne gewesen ist. Im zweiten Fall steht dem Begehren des Klägers entgegen, daß das Deutsche Reich nicht Partei der gewaltsamen Auseinandersetzung gewesen ist.

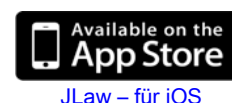
Unter Krieg im völkerrechtlichen Sinne ist ein Zustand zwischen zwei Staaten oder zwischen zwei Staatengruppen oder zwischen einem Staat und einer Staatengruppe zu verstehen, der dadurch gekennzeichnet ist, daß - regelmäßig durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen - die Geltung des allgemeinen Völkerfriedensrechtes suspendiert ist und der grundsätzliche Wille zur Vornahme von Gewalthandlungen besteht, auch wenn derartige Handlungen tatsächlich nicht ausgeübt werden (vgl Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl, Bd II, § 1, S. 3; Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 3. Aufl, § 93, Randnote 1317, S. 336; Verdross, Völkerrecht, 5. Aufl, S. 433). Danach können prinzipiell nur Staaten oder Gruppen von Staaten Krieg im Sinne des Völkerrechtes führen (Berber, aaO, § 2, S. 5). Ein bewaffneter Konflikt zwischen einem Staat und Gruppen innerhalb dieses Staates wie etwa Aufständischen ist zwar ein Bürgerkrieg, aber kein Krieg im völkerrechtlichen Sinne. Diese Auseinandersetzung kann allenfalls - sofern dies nicht ohnehin lediglich zur sinn gemäßen Anwendung der Regeln des Kriegsrechts führt (so Seidl-Hohenveldern aaO, Randnote 584, S. 150; Berber aaO, § 2, S. 7) - dadurch zum Kriege im völkerrechtlichen Sinne werden, daß die Aufständischen entweder durch die von ihnen bekämpfte Regierung oder durch dritte Staaten als Kriegführende anerkannt werden (Verdross, aaO, S. 205; Schmid in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl, Erster Band, Stichwort "Bürgerkrieg und Völkerrecht", S. 262; vgl auch Wengler, Völkerrecht, Band II, S. 1469 ff).

Im spanischen Bürgerkrieg sind die aufständischen Nationalisten nicht als Kriegführende anerkannt worden. Zwar sind sie

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aufgrund eines bereits vor Ausbruch des Bürgerkrieges mit Mussolini ausgehandelten Abkommens (vgl Broué/Témime, Revolution und Krieg in Spanien, suhrkamp taschenbuch wissenschaft 118, 1975, S. 49 und 425) insbesondere von Italien in großem Umfange mit Kriegsmaterial versehen worden; zugunsten der Nationalisten haben zeitweise bis zu 70 000 italienische Mannschaften in die Kampfhandlungen eingegriffen (Broué/Témime, aaO, S. 427 f). Auch von der deutschen Reichsregierung sind die Aufständischen massiv unterstützt worden. Zwar ist der deutsche Truppenbeistand verhältnismäßig gering gewesen. Dennoch ist insbesondere der bis zum Ende des Bürgerkrieges durchgeführte Einsatz der "Legion Condor" von erheblicher Bedeutung für die nationalistische Seite gewesen (Broué/Témime, aaO, S. 440 ff; Einzelheiten ua S. 500, 501 Fn 11, 506, 512 Fn 27, 520 Fn 41). Darüber hinaus sind ihr in erheblichem Umfange Waffen und sonstige Ausrüstung geliefert worden (Broué/Témime, aaO, S. 444 bis 449). Allein hierin liegt jedoch keine formelle Anerkennung als kriegsführende Partei. Dasselbe gilt für die Anerkennung der damals in Burgos residierenden nationalistischen Regierung durch das Deutsche Reich am 18. November 1936. Zwar hat es sich hierbei offenbar - im Gegensatz zu der de-facto-Anerkennung der Regierung von Burgos durch Großbritannien am 16. November 1937 (Broué/Témime, aaO, S.618) - um eine de-jure-Anerkennung mit der Folge eines gleichzeitigen Abbruches der diplomatischen Beziehungen zu der republikanischen Regierung Largo Caballero's gehandelt (so Broué/Témime aaO, S. 397; zu den völkerrechtlichen Begriffen und ihren Unterschieden in Voraussetzungen und Folgen unter spezieller Berücksichtigung der de-facto-Anerkennung der Regierung Franco durch Großbritannien (vgl Verdross, aaO, S. 208 mit Fn 3; Berber, aaO, Band I, §§ 29 und 30, S. 237 ff, insbesondere S. 241; Wengler, aaO, Band I, S. 786 ff, insbesondere S. 793 mit Fn 1; Band II, S. 1471 mit Fn 3). Der Abbruch diplomatischer Beziehungen ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem Beginn eines Krieges

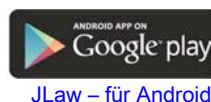


(Verdröss, aaO, S. 432) und kann deswegen auch nicht ohne weiteres mit der Anerkennung entweder derjenigen Regierung, zu welcher die diplomatischen Beziehungen abgebrochen worden sind, oder der nunmehr anerkannten Regierung als kriegführende Partei gleichgesetzt werden. Das muß insbesondere unter Berücksichtigung folgender Tatsachen gelten: Vor allem wegen politischer Bedenken gegen die materielle Unterstützung der republikanischen Regierung Spaniens ist Frankreichs damalige (erste) Volksfront-Regierung unter Léon Blum im Sommer 1936 auf die Linie einer Politik der Nichteinmischung in Spanien eingeschwenkt. Der Idee der Nichteinmischung haben sich Großbritannien und die Sowjetunion angeschlossen. Im August 1936 haben das Deutsche Reich und Italien ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, einem Nichteinmischungsabkommen beizutreten. Daraufhin hat sich am 9. September 1936 in London unter Beteiligung von 25 Staaten der sogen. "Nichteinmischungsausschuß" konstituiert. Zwar ist dieses formell bis zum 19. Mai 1939 bestehende Gremium nie wirklich in der Lage gewesen, die Unterstützung der Nationalisten durch Italien und Deutschland sowie der Republikaner insbesondere durch die Sowjetunion wirksam zu unterbinden. Wohl aber hat der Ausschuß indirekt die Anerkennung der Bürgerkriegsparteien als Kriegsführende verhindert. Im sogen. "Londoner Plan" hat erstmals Großbritannien am 14. Juli 1937 die Anerkennung der beiden spanischen Regierungen als kriegsführende Mächte zugleich mit der Entfernung aller ausländischen Kriegsteilnehmer aus Spanien angeregt. Der Plan ist zunächst am Widerstand insbesondere der Sowjetunion gescheitert. Später hat sie jedoch ihre Bedenken aufgegeben. Am 5. Juli 1938 ist einem deutschen Vorschlag entsprechend im Nichteinmischungsausschuß beschlossen worden, die beiden spanischen Regierungen sobald in die Rechte von Kriegsführenden einzusetzen, wie auf beiden Seiten je 10 000 Freiwillige Spanien verlassen hatten. Der Ausführung dieses Plans haben sich jedoch unüberwindliche Schwierigkeiten ua wegen des Fehlens genügend sicherer Kontrollmöglichkeiten und des Versuches gegenseitiger Täuschung und Übervorteilung in den Weg gestellt (vgl. zu alledem Broué/Témime,



aa0, S. 215, 331, 400 - 423, 621 - 626). Somit ist es zu einer Anerkennung der Beteiligten des spanischen Bürgerkrieges als kriegsführende Parteien nicht gekommen. Der spanische Bürgerkrieg ist demnach jedenfalls nicht im völkerrechtlichen Sinne ein Krieg gewesen. Bereits aufgrund dessen kann unter der Voraussetzung, daß § 28 Abs 1 Nr 3 AVG unter "Krieg" nur einen solchen im völkerrechtlichen Sinne versteht, der Kläger mit seinem Begehren nicht durchdringen. Ob die Vorschrift darüber hinaus eine Beteiligung des deutschen Reiches an dem Krieg voraussetzt, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen.

Der Kläger kann aber auch dann mit seinem Anspruch nicht durchdringen, wenn der Begriff des Krieges iS des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG nicht identisch mit demjenigen im völkerrechtlichen Sinne ist und somit auch andere gewaltsame Auseinandersetzungen umfaßt. Für diesen Fall muß verlangt werden, daß das Deutsche Reich an dieser gewaltsamen Auseinandersetzung nicht nur zur Unterstützung eines der Beteiligten und zur Erreichung der von diesen erstrebten Ziele teilgenommen hat, sondern in Verfolgung eigener Ziele unmittelbar Beteiligter der gewaltsamen Auseinandersetzung gewesen ist (ebenso für das Erfordernis der Beteiligung an einem Krieg BSG Soz Entsch BSG VI § 28 Nr 39). Dies folgt aus Sinn und Zweck des Ersatzzeitenrechtes im allgemeinen und des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG im besonderen. Zweck der Ersatzzeitenregelung ist der Ausgleich versicherungsrechtlicher Nachteile, die dem Versicherten dadurch entstanden sind, daß er infolge der Ersatztatbestände keine versicherungspflichtige Tätigkeit hat ausüben und damit Beiträge nicht hat entrichten können (BSGE 32, 239; 37, 109, 111; 39, 143, 145; 44, 218, 219; BSG SozR RVO § 1251 Nr 8, 16, 21, 41, 42, 44; SozR 2200 § 1251 Nr 26). Grundvoraussetzung für einen solchen Ausgleich der versicherungsrechtlichen Nachteile ist, daß der Versicherte durch außerhalb seiner Person liegende und von ihm unbeeinflussbare außergewöhnliche Umstände, welche der Einflusssphäre des Staates zuzurechnen und als "Eingriffe von hoher Hand" anzusehen sind, an der Beitragsentrichtung gehindert



orden ist (BSGE 23, 89, 90; 32, 239; 37, 152, 153; BSG SozR 10 § 1251 Nrn 54 und 58; SozR 2200 § 1251 Nr 8). Aufgabe der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung kann es nicht sein, jeden versicherungsrechtlichen Nachteil infolge eines Eingriffes von hoher Hand ohne Rücksicht auf dessen Urheber auszugleichen. Vielmehr muß dieser Eingriff der Verantwortungssphäre gerade des deutschen Staates zuzurechnen sein (vgl auch BSG SozR RVO § 1251 Nr 40). Das bedeutet nicht, daß der Ersatztatbestand unmittelbar durch Handlungen deutscher staatlicher Stellen geschaffen worden sein muß. Vielmehr kann er auch auf dem Verhalten oder auf konkreten Handlungen ausländischer Staaten beruhen. Im Rahmen des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG ist dies sogar zwingend erforderlich, weil hier der Ersatztatbestand der Rückkehrverhinderung gerade auf "feindlichen" Maßnahmen beruhen muß. Diese Eingriffe von hoher Hand müssen aber notwendigerweise eine Konsequenz aus dem oder eine Reaktion auf das Verhalten deutscher Stellen sein. Selbst wenn daher unter "Krieg" im Sinne des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG nicht nur Kriege im völkerrechtlichen Sinne, sondern auch andere gewaltsame Auseinandersetzungen zu verstehen sind, so muß doch jedenfalls Deutschland direkt Beteiligter an diesen Auseinandersetzungen in dem Sinne gewesen sein, daß Zweck und Ziel der Auseinandersetzung unmittelbar seine eigenen gewesen sind und es selbst zur Erreichung dieser Ziele die gewaltsame Auseinandersetzung initiiert hat.

Für den spanischen Bürgerkrieg trifft dies nicht zu. Zwar stellt er seinem gesamtpolitischen Zusammenhang nach einen Teilespekt der Auseinandersetzungen der europäischen Großmächte und damit zugleich die Vorstufe des Zweiten Weltkrieges dar (Broué/Témime, aaO, S. 33 und 393). Im Zusammenhang damit ist er vordergründig insbesondere von der Sowjetunion und vom Deutschen Reich als "Generalprobe" für den Zweiten Weltkrieg und als Versuchsfeld für die Erprobung neuen Kriegsmaterials angesehen worden (Broué/Témime, aaO, S. 33, 394, 459, 684). Nach Lage der Dinge ist ein weiteres politisches Ziel der Unterstützung

Deutschlands zugunsten der Nationalisten jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Neutralitätserklärung der Franco-Regierung im September 1938 (Broué/Témime, aaO, S. 632 ff) das Bemühen um deren Einbeziehung in das Bündnis der sogen. Achsenmächte gewesen. All diese Umstände ändern jedoch nichts daran, daß die Ziele des spanischen Bürgerkrieges bzw der ihn auslösenden gegenrevolutionären Bewegung der Falangisten und insbesondere der Armee - gewaltsamer Sturz der republikanischen und später der Volksfrontregierung sowie Abschaffung der republikanischen Staatsform (Broué/Témime, aaO, S. 103 ff) - rein innerstaatlicher Natur gewesen sind. Ebensowenig ist der Bürgerkrieg unter maßgeblicher Beteiligung des Deutschen Reiches ausgebrochen. Dieses hat vielmehr noch im Oktober 1936 die Nationalisten als Aufständische betrachtet (Broué/Témime, aaO, S. 395/396). Unter Würdigung dieser Tatsachen kann somit Deutschland nicht als Beteiligter des spanischen Bürgerkrieges angesehen werden. Das steht einer Berücksichtigung des Zeitraums vom 18. November 1936 bis 26. Januar 1939 als Ersatzzeit selbst für den Fall entgegen, daß unter Krieg iS des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG nicht nur ein Krieg im völkerrechtlichen Sinne, sondern auch eine andere gewaltsame Auseinandersetzung zu verstehen ist.

Entgegen seiner Auffassung kann der Kläger nicht aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-) und des Sozialstaatsprinzips (Art 20 Abs 1 GG) verlangen, so gestellt zu werden, als habe er die anspruchsbegründenden Tatsachen des § 28 Abs 1 Nr 3 AVG erfüllt. Der Kläger hält es für unvereinbar mit diesen Grundsätzen, daß sowohl hinsichtlich der Angehörigen der Legion Condor als auch hinsichtlich der "Kriegsteilnehmer" auf republikanischer Seite von einem Krieg ausgegangen werde, nicht jedoch im Falle der betroffenen Nichtkriegsteilnehmer. Dieses Vorbringen ist schon im Ansatzpunkt unzutreffend. Weder bei der Erteilung der Zustimmung des BMA zur Anerkennung des Dienstes in der Legion Condor als militärischer Dienst (vgl Rundschreiben vom 8. März 1954 in BVBl 1954, 54) noch bei der Einfügung des § 82 Abs 1



Nr 2 BVG durch das 4. Anpassungsgesetz - KOV (4. AnpG-KOV) vom 24. Juli 1972 (BGBl I S. 1284), wonach bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des BVG auch auf diejenigen Deutschen, die während des spanischen Bürgerkrieges auf republikanischer Seite gekämpft und dabei eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, das BVG entsprechend anzuwenden ist, ist der spanische Bürgerkrieg ausdrücklich als "Krieg" angesehen worden. Die Einbeziehung der Angehörigen der Legion Condor in den Schutz des BVG beruht auf der Ermächtigung des § 6 BVG. Danach kann in anderen als den in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten, besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des BMA das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkannt werden. Im Einklang mit dieser Ermächtigung ist im Rundschreiben des BMA vom 8. März 1954 der Dienst in der Legion Condor lediglich als militärischer Dienst anerkannt worden. Dafür ist maßgebend gewesen, daß die Angehörigen der Legion Condor Wehrdienst nach deutschem Recht geleistet haben (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts -BVerfG- vom 30. Mai 1978 - 1 BvL 26/76 -). Der Wehrdienst ist jedoch auch außerhalb der Zeit eines Krieges versorgungsrechtlich geschützt. Damit ist für die Anerkennung des Dienstes in der Legion Condor als militärischer Dienst eine Entscheidung darüber, ob es sich bei dem spanischen Bürgerkrieg um einen "Krieg" gehandelt hat, weder erforderlich noch aufgrund der Ermächtigung des § 6 BVG zulässig gewesen. Auch mit der Einfügung des § 82 Abs 1 Nr 2 BVG ist eine solche Entscheidung nicht getroffen worden. Die Vorschrift ist in das BVG mit der Zielsetzung eingefügt worden, die bis dahin bestehenden Unterschiede zwischen der Versorgung der auf nationalspanischer Seite eingesetzten Angehörigen der Legion Condor und den Angehörigen der Internationalen Brigaden zu mildern (vgl. BVerfG aaO). Allerdings gilt das BVG für den in § 82 Abs 1 Nr 2 BVG genannten Personenkreis nur entsprechend. Damit ist schon offengeblieben, ob die Dienstleistung dieser Personen in den Internationalen Brigaden als militärischer Dienst angesehen werden kann. Erst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

recht kann der Vorschrift nicht entnommen werden, daß der Gesetzgeber durch sie den spanischen Bürgerkrieg als "Krieg" hat qualifizieren wollen. Damit erweist es sich schon im Ansatzpunkt als verfehlt, wenn der Kläger unter Hinweis auf Art 3 Abs 1 und Art 20 Abs 1 GG daraus Rechte herzuleiten sucht, daß die Angehörigen der Legion Condor und unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 82 Abs 1 Nr 2 BVG auch diejenigen der Internationalen Brigaden in den Schutz des BVG einbezogen worden sind.

Der Kläger kann nach alledem eine Berücksichtigung des Zeitraums vom 18. November 1936 bis zum 26. Januar 1939 als Ersatzzeit nicht beanspruchen. Seine Revision ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

